

## Grundsätzliche Regelungen für die Nutzung einer Schulaula im Landkreis Schaumburg

- Maßgeblich ist die Satzung über die Überlassung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Schaumburg für schulfremde Zwecke.
- Die Nutzungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen soll grundsätzlich nur eingeschränkt ermöglicht werden, da sie außerhalb der Arbeitszeit der Hausmeister liegen. Ausnahmen sind hier die Aulen des Ratsgymnasiums Stadthagen und des Ernestinums Rinteln, da für diese beiden Aulen jeweils ein zusätzlicher Hausmeister eingestellt wurde, um gerade diese Wochenendveranstaltungen ebenfalls zu ermöglichen.
- Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke sind in Schulen grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme kann ausschließlich von den Schulleitungen zugelassen werden. Soweit externe Veranstalter die Aula zu kulturellen Zwecken außerhalb der Schulzeit buchen, sollen Ausnahmen hinsichtlich alkoholischer Getränke auf Antrag erteilt werden. Diese beschränken sich jedoch auf schwach alkoholische Getränke wie Bier, Wein und Sekt sowie hieraus hergestellte Mixgetränke ohne Zugabe von Alkoholika mit über 15 Volumenprozent Alkohol. Jegliche Getränke über 15 % Alkoholanteil sind verboten. Rauchen bleibt, mit Ausnahme zwingender dramaturgischer Notwendigkeit auf der Bühne, auf dem Schulgelände verboten!
- Soweit im Rahmen einer Veranstaltung offenes Feuer, Bühnennebel oder Rauchen auf der Bühne unverzichtbar sind, gelten folgende Regeln:
  - Entsprechende Nutzungen sind mit der Anmeldung der Veranstaltung anzuzeigen.
  - Da in diesen Fällen die Brandmeldeanlage für den Bereich des Veranstaltungsraumes abzustellen ist, ist zwingend eine Brandwache der örtlichen Feuerwehr erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Sollte die Feuerwehr keine Brandwache stellen, kommt die Nutzung von Feuer, Bühnennebel oder Rauchen auf der Bühne nicht in Betracht.
  - Die Stärke der Brandwache richtet sich grundsätzlich nach dem Merkblatt „Brandsicherheitswachdienst“ des Landesfeuerwehrverbands Niedersachsen in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr.
  - Die Brandmeldeanlage wird zur Veranstaltung ausschließlich im Beisein der Feuerwehr abgeschaltet, die Rettungsleitstelle des Landkreises Schaumburg wird durch die Feuerwehr informiert.
  - Eine Anwesenheit der Brandwache während der Proben ist nicht zwingend erforderlich, soweit die Brandmeldeanlage nur kurzzeitig abgeschaltet wird und kein Publikum anwesend ist.
- Soweit die technischen Einrichtungen der Schule (Licht, Ton, usw.) genutzt werden sollen, ist zwingend im Vorfeld der Veranstaltung ein Termin mit der Schule (einem zuständigen Hausmeister) zu vereinbaren, der eine qualifizierte Person in die Technik einweist. Diese Person ist während der Veranstaltung als einzige berechtigt, die technischen Einrichtungen zu bedienen. Ohne technische Einweisung steht die Schultechnik nicht zur Verfügung. Soweit eigene Technik mitgebracht wird liegt die Verantwortung hierfür ausschließlich beim Veranstalter.
- Der Aufbau von Stühlen und, soweit notwendig und vorhanden Tischen, der Schule erfolgt durch Hilfskräfte des Veranstalters auf Anweisung eines zuständigen Hausmeisters. Hierbei sind die Bestuhlungspläne der Schule zwingend einzuhalten, da sie Teil des Sicherheitskonzepts im Brandfall sind. Ebenso sind die Stühle und Tische vom Veranstalter wegzuräumen.
- Verstöße gegen die Regelungen der Satzung oder diese zusätzlichen Vorgaben führen zu einem künftigen Ausschluss von der Nutzung der schulischen Einrichtungen des Landkreises Schaumburg einschließlich der Sporthallen.